

Verordnung - Leerstandsabgabe

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Maishofen vom 15.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 2, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Maishofen schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 15.12.2022 eine Abgabe auf Wohnungsleerstände aus.

§ 2 Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinne des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	€ 800,00	€ 400,00
über 40 bis 70 m ²	€ 1.400,00	€ 700,00
über 70 bis 100 m ²	€ 2.000,00	€ 1.000,00
über 100 bis 130 m ²	€ 2.600,00	€ 1.300,00
über 130 bis 160 m ²	€ 3.200,00	€ 1.600,00
über 160 bis 190 m ²	€ 3.800,00	€ 1.900,00
über 190 bis 220 m ²	€ 4.400,00	€ 2.200,00
über 220 m ²	€ 5.000,00	€ 2.500,00

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:




Ing. Franz Eder
Bürgermeister

Angeschlagen am: 16.12.2022

Abzunehmen am: 05.01.2023

Maishofen, am 15.12.2022